22 - 1119

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 22. August 2022

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Markus Ulram, Mag. Thomas Steiner, Kolleginnen und Kollegen

Beschluss des Burgenländischen Landtages betreffend Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung an den Burgenländischen Landes-Rechnungshof gemäß § 5 Abs 1 Z 2 iVm § 5 Abs 3 Z 1 Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom …… betreffend Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung an den Burgenländischen Landes-Rechnungshof gemäß § 5 Abs 1 Z 2 iVm § 5 Abs 3 Z 1 Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag richtet gemäß § 5 Abs 1 Z 2 iVm § 5 Abs 3 Z 1 Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz an den Burgenländischen Landesrechnungshof das Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung über folgenden Gegenstand und Umfang:

In Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Parteizeitungen, parteinahen Zeitungen und landeseigenen Druckerzeugnissen fallen immer öfter zahlreiche Inserate auf. Die Unternehmen, die hier regelmäßig inserieren, werden auch aus öffentlichen Geldern finanziert. Der Landes-Rechnungshof hat sich in der Vergangenheit als wichtige unabhängige Kontrollinstanz bewährt und sachliche Prüfungen durchgeführt und in weiterer Folge zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen.

In der Sonderausgabe der Burgenländischen Freiheit (BF), die im Dezember 2021 erschienen ist, sind auffallend viele Inserate von namhaften Landesunternehmen vertreten. Ebenso finden sich in der Festschrift 2022 der Burgenland Stiftung Theodor Kery viele Inserate von landeseigenen Unternehmen.

Gemäß Artikel 74 Abs. 2 Z 3 Burgenländische Landesverfassung unterliegt die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen, dem Landes-Rechnungshof. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten

Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist.

Um diese oben dargelegte Inseratenflut zu klären und möglichst transparent darzustellen ist daher eine Prüfung der angeführten Landesgesellschaften durch den Landes-Rechnungshof erforderlich. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll sich die Prüfung auf Rechtsgeschäfte und Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit

- Inseraten und Werbung,
- eigenen Drucksorten,
- Förderungen,
- Spenden,
- Sponsorings,
- Dienstleistungen im Beratungs-, Veranstaltungs- und Agenturwesen,
- Kooperationen,
- Mitgliedschaften in Vereinen

im Zeitraum Januar 2018 bis zum tatsächlichen Beginn der gegenständlichen Prüfung beschränken.

<u>Zu prüfende Unternehmungen und Institutionen</u>

Grundsätzlich alle Unternehmungen und Institutionen, die der Prüfung durch den burgenländischen Landes-Rechnungshof unterliegen, insbesondere:

- Land Burgenland
- Landesholding Burgenland GmbH (100% Land Burgenland)
    - Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. - KRAGES (90% Landesholding Burgenland GmbH, 10% Land Burgenland)
    - Burgenland Tourismus GmbH (100% Landesholding Burgenland GmbH)
    - Energie Burgenland AG (51% Landesholding Burgenland GmbH)
    - Kommunikation Burgenland GmbH (100% Landesholding Burgenland GmbH)
    - Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH (100% Landesholding Burgenland GmbH)

- KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB) (100% Landesholding Burgenland GmbH)
    - Friedensburg Schlaining (Betriebsstätte der KBB)
    - Landesmuseum Burgenland (Betriebsstätte der KBB)
- Fachhochschule Burgenland GmbH (100% Landesholding Burgenland GmbH)
    - AIM Austrian Institute of Management GmbH (100% Fachhochschule Burgenland GmbH)
    - Akademie Burgenland GmbH (100% Fachhochschule Burgenland GmbH)
- LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH (99,99% Landesholding Burgenland GmbH)
    - REB - Real Estate Burgenland GmbH (100% LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH)
    - PEB - Projektentwicklung Burgenland GmbH (100% LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH)
    - CERAMICO Burgenland GmbH (100% LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH)
- Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH (100% Landesholding Burgenland GmbH)
    - Kurbad Tatzmannsdorf GmbH (99,99% Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH)
    - Sonnentherme Lutzmannsburg – Frankenau GmbH (100% Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH)
    - Seewinkel Therme Besitz GmbH (77% Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH)

Prüfumfang

Die Prüfung auf Rechtsgeschäfte und Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit

- Inseraten und Werbung,
- eigenen Drucksorten,
- Förderungen,
- Spenden,

- Sponsorings,
- Dienstleistungen im Beratungs-, Veranstaltungs- und Agenturwesen,
- Kooperationen,
- Mitgliedschaften in Vereine

soll sich auf den Zeitraum Januar 2018 bis zum tatsächlichen Beginn der gegenständlichen Prüfung beschränken. Insbesondere soll bei den jeweiligen Zahlungen bzw. Vereinbarungen auch dargestellt werden, inwieweit diese im Einklang mit bzw. aufgrund einer Kommunikationsstrategie der geprüften Gesellschaft erfolgt sind oder es sich um „ad hoc Rechtsgeschäfte“ handelt. Die Prüfung durch den Landes-Rechnungshof soll insbesondere die Kosten (Wirtschaftlichkeit Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit) im Hinblick auf die Konzeption, die inhaltliche und grafische Gestaltung, die Textierung, die Fotografie, den Druck und den Versand offenlegen.

Konkrete Fragen für die zu prüfenden Unternehmen

Zum Prüfumfang stellen wir für jeden der oben genannten Rechtsträger folgende Fragen, die beantwortet werden sollen:

1. In welchem Print-, Online- und Rundfunkmedium wurden vom Unternehmen Inserate und Werbungen geschalten und wie hoch waren die jeweiligen Auftragswerte bzw. Kosten und deren Werbewert?
2. Was war der marktübliche Preis für das jeweilige Inserat?
3. Gibt es Kriterien für die Vergabe von Inseraten, damit diese den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Zweckmäßigkeit entsprechen?
4. Worin liegt der Werbewert der einzelnen Inserate?
5. Welches öffentliche Informationsinteresse soll mit dem jeweiligen Inserat verfolgt werden?
6. Was ist der Informationsnutzen des jeweiligen Inserates und ist dieser nachvollziehbar?
7. Welche Kommunikationsstrategie wird mit dem jeweiligen Inserat konkret verfolgt?
8. Wo liegt der öffentliche Mehrwert durch das jeweilige Inserat?

9. Wie wird sichergestellt, dass man einen wirtschaftlich vertretbaren Gegenwert für die aufgewendeten Mittel erhält?
10. An welche juristischen und natürlichen Personen wurden vom zu prüfenden Unternehmen Förderungen vergeben? Wie hoch waren die jeweiligen Förderbeträge?
11. An welche juristischen und natürlichen Personen wurden vom zu prüfenden Unternehmen Spenden vergeben? Wie hoch waren die jeweiligen Spendenbeträge?
12. Mit welchen juristischen und natürlichen Personen hat das zu prüfende Unternehmen Sponsoringvereinbarungen abgeschlossen? Wie hoch waren die jeweiligen Auftragswerte?
13. Mit welchen juristischen und natürlichen Personen hat das zu prüfende Unternehmen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen? Wie hoch waren die Kosten dafür?
14. Mit welchen juristischen und natürlichen Personen hat das zu prüfende Unternehmen Vereinbarungen über Dienstleistungen im Beratungs-, Veranstaltungs- und Agenturwesen abgeschlossen, welche Leistungen wurden dabei bezogen und wie hoch waren die jeweiligen Auftragswerte?
15. In welchen Vereinen sind die geprüften Unternehmen Mitglieder und wie hoch sind die jeweiligen Zahlungen an die Vereine?

Prüfungszeitraum

Die Prüfung soll den Zeitraum Januar 2018 bis zum tatsächlichen Beginn der gegenständlichen Prüfung umfassen.